



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**VERORDNUNG BETREFFEND  
FAHRBEWILLIGUNGEN FÜR  
WALDSTRASSEN**

(IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2015)

Gestützt auf § 9 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Verordnung.

### **Art. 1 Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen**

<sup>1</sup> Zu forstlichen und zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke der Jagdaufsicht und der Hege dürfen Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ohne besondere Bewilligung befahren werden (§ 9 Abs. 1 kWaG).

<sup>2</sup> Maschinenwege dürfen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden (§ 9 Abs. 3 kWaG).

<sup>3</sup> Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde dürfen Waldstrassen ohne besondere Bewilligung befahren werden. Dies gilt für Gemeindeangestellte sowie von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen.

<sup>4</sup> Für die Bejagung des Wildbestandes sowie bei öffentlichen, wissenschaftlichen oder wichtigen privaten Interessen dürfen Waldstrassen befahren werden, wenn eine Fahrbewilligung des Gemeinderates gemäss der vorliegenden Verordnung vorliegt.

### **Art. 2 Fahrbewilligungen für Mitglieder der Jagdgesellschaft**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Jagdgesellschaften, welche Jagdreviere im Gebiet der Gemeinde Gelterkinden gepachtet haben, haben das Anrecht auf je eine persönliche Fahrbewilligung.

<sup>2</sup> Die Fahrbewilligung wird jeweils für ein Jagdjahr (1. April bis 31. März), ohne Sonn- und allgemeine Feiertage, ausgestellt. Sie gilt für alle Waldwege, die innerhalb des betreffenden Jagdreviers sowie der Grenzen der Gemeinde Gelterkinden liegen, und dient dem Zwecke der Bejagung des Wildbestandes.

<sup>3</sup> Ein Mitglied der Jagdgesellschaft Gelterkinden - Thürnen - Diepflingen-Ost hat das Anrecht auf eine verlängerte Fahrbewilligung bis um 10.00 Uhr vormittags an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

### **Art. 3 Fahrbewilligungen an Gesellschaftsjagdtagen**

<sup>1</sup> Jeweils bis Ende Juli meldet die Jagdgesellschaft Gelterkinden - Thürnen - Diepflingen-Ost der Einwohnergemeinde die vorgesehenen Termine für die Gesellschaftsjagdtage des folgenden Herbstes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt gegebenenfalls die notwendigen zusätzlichen Fahrbewilligungen mittels Gemeinderatsbeschluss. Diese Fahrbewilligungen gelten ausschliesslich dem Zwecke der Bejagung des Wildbestandes innerhalb des Jagdreviers. Der Einsatz an Motorfahrzeugen ist dabei auf das absolut notwendige Mass zu beschränken.

#### **Art. 4 Fahrbewilligungen zur Stierenstallhütte**

<sup>1</sup> Zur Bewirtschaftung der Stierenstallhütte hat die Bürgergemeinde Gelterkinden das Anrecht auf eine persönliche Fahrbewilligung für den Hüttenwart sowie zwei unpersönliche Fahrbewilligungen für Mieter.

<sup>2</sup> Die Fahrbewilligung für den Hüttenwart wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Sie gilt für die Zu- und Wegfahrt zur Stierenstallhütte (via Weielen, Chöpfli) und dient dem Zwecke der Bewirtschaftung der Stierenstallhütte.

<sup>3</sup> Die unpersönlichen Fahrbewilligungen für Mieter werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Sie gelten für die Zu- und Wegfahrt zur Stierenstallhütte (via Weielen, Chöpfli) und dienen den Zwecken des jeweiligen Anlasses. Die Bürgergemeinde Gelterkinden ist für die Abgabe der Fahrbewilligungen an die Mieter sowie die Rücknahme verantwortlich.

#### **Art. 5 Fahrbewilligungen zum Waldheim Kipp**

<sup>1</sup> Zur Bewirtschaftung des Waldheims Kipp haben die Naturfreunde, Sektion Oberbaselbiet, das Anrecht auf maximal vier persönliche Fahrbewilligungen für die Hauswarte sowie zwei unpersönliche Fahrbewilligungen für Mieter.

<sup>2</sup> Die Fahrbewilligungen für die Hüttenwarte werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Sie gelten für die Zu- und Wegfahrt zum Waldheim Kipp (ab/zu Tecknauerstrasse) und dienen dem Zwecke der Bewirtschaftung des Waldheims Kipp.

<sup>3</sup> Die unpersönlichen Fahrbewilligungen für Mieter werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Sie gelten für die Zu- und Wegfahrt zum Waldheim Kipp (ab/zu Tecknauerstrasse) und dienen den Zwecken des jeweiligen Anlasses. Die Naturfreunde, Sektion Oberbaselbiet, sind für die Abgabe der Fahrbewilligungen an die Mieter sowie die Rücknahme verantwortlich.

<sup>4</sup> Für die jeweils erste Zufahrt sowie die letzte Wegfahrt von Mietern des Waldheims Kipp ist keine besondere Bewilligung notwendig, sofern im Mietvertrag Folgendes festgehalten ist: "Dieser Mietvertrag gilt gemäss der Verordnung betreffend Fahrbewilligungen für Waldstrassen des Gemeinderates Gelterkinden als Fahrbewilligung für maximal zwei

Fahrzeuge bei der ersten Zufahrt sowie der letzten Wegfahrt innerhalb der Mietvertragsdauer. Der Mietvertrag ist im Bedarfsfall vorzuweisen."

#### **Art. 6 Fahrbewilligungen zur alten Jägerhütte**

<sup>1</sup> Zur Bewirtschaftung der alten Jägerhütte haben deren Besitzer das Anrecht auf maximal neun persönliche Fahrbewilligungen.

<sup>2</sup> Die Fahrbewilligungen werden jeweils für ein Kalenderjahr, ohne Sonn- und allgemeine Feiertage, ausgestellt. Sie gelten für die Zu- und Wegfahrt zur alten Jägerhütte (via Weieren, Chöpfli) und dienen dem Zwecke der Bewirtschaftung der alten Jägerhütte.

#### **Art. 7 Fahrbewilligung Waldspielgruppe**

<sup>1</sup> Die Leitung der Waldspielgruppe hat das Anrecht auf eine persönliche Fahrbewilligung.

<sup>2</sup> Die Fahrbewilligung wird jeweils für ein Kalenderjahr, ohne Sonn- und allgemeine Feiertage, ausgestellt. Sie gilt für die Zu- und Wegfahrt zum Standort der Waldspielgruppe und dient den Zwecken der Waldspielgruppe.

#### **Art. 8 Fahrbewilligung Verkehrs- und Verschönerungsverein**

<sup>1</sup> Die für den Unterhalt der Bänke zuständige Person des Verkehrs- und Verschönerungsvereins hat das Anrecht auf eine persönliche Fahrbewilligung.

<sup>2</sup> Die Fahrbewilligung wird jeweils für ein Kalenderjahr, ohne Sonn- und allgemeine Feiertage, ausgestellt. Sie gilt für alle Waldwege innerhalb der Grenzen der Gemeinde Gelterkinden und dient dem Zwecke des Unterhalts der im Wald aufgestellten Bänke.

#### **Art. 9 Weitere Fahrbewilligungen**

Neben den Fahrbewilligungen gemäss Art. 2 - 8 können bei öffentlichen, wissenschaftlichen oder wichtigen privaten Interessen weitere Fahrbewilligungen ausgestellt werden, die auf den jeweils notwendigen Zeitraum befristet sind.

#### **Art. 10 Art und Ausstellung der Fahrbewilligungen**

<sup>1</sup> Personen, die gemäss kantonalem Waldgesetz oder gemäss dieser Verordnung berechtigt sind, ohne besondere Bewilligung Waldstrassen zu befahren, benötigen keine schriftliche Fahrbewilligung gemäss Abs. 5. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 5. Abs. 4.

- <sup>2</sup> Die übrigen Fahrbewilligungen werden im Bedarfsfall schriftlich und auf Antrag an den Revierförster ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Sie gelten im Normalfall für ein Jahr (Jahresfahrbewilligungen). Bei zeitlich begrenzten Zwecken ist die Fahrbewilligung jedoch auf den jeweils notwendigen Zeitraum beschränkt.
- <sup>4</sup> Sie lauten auf eine bestimmte Person (persönliche Fahrbewilligung) oder auf eine bestimmte Personengruppe (unpersönliche Fahrbewilligung).
- <sup>5</sup> Die schriftlichen Fahrbewilligungen enthalten insbesondere die folgenden Angaben:
- a. Name, Vorname und Autonummer der berechtigten Person (nur bei persönlichen Fahrbewilligungen),
  - b. Bezeichnung der betreffenden Personengruppe (nur bei unpersönlichen Fahrbewilligungen),
  - c. Geltungsdauer,
  - d. Geographischer Geltungsbereich,
  - e. Zweck,
  - f. Aufforderung, die Fahrbewilligung von aussen gut sichtbar im Wageninnern anzubringen,
  - g. Datum und Unterschrift der ausstellenden Person.
- <sup>6</sup> Die Fahrbewilligungen gemäss dieser Verordnung werden, mit Ausnahme jener gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 4, durch den Revierförster in Vertretung des Gemeinderates ausgestellt. Der Revierförster entscheidet unter Beachtung von Art. 1 Abs. 4 zudem über die weiteren Fahrbewilligungen gemäss Art. 9.
- <sup>7</sup> Die Jahresfahrbewilligungen sind der Gemeindeverwaltung durch den Revierförster jeweils in Kopie zuzustellen.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt vorbehältlich Abs. 2 per 1. Januar 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für Fahrbewilligungen gemäss Art. 2 (Mitglieder der Jagdgesellschaft) tritt diese Verordnung ab 1. April 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen mit GRB Nr. 581 vom 10. November 2014.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott